

10. Besonderer Teil für das Fach Skandinavistik

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 12. Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Skandinavistik der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. M.A.-Prüfung

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 14 Prüfungsanforderungen

VIII. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Skandinavistik behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der skandinavistischen Literatur- und Sprachwissenschaft, daneben aber auch aus dem Bereich der Kulturwissenschaft.

(2) ¹Studierende der Skandinavistik sollen in ihrem Studium lernen, fachrelevante Fragestellungen zu erkennen, literatur- und sprachwissenschaftliche Themen selbständig zu bearbeiten und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. ²Dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse, zum anderen umfassende sachliche Kenntnisse der skandinavischen Geschichte, Literatur und Kultur sowie gute Kenntnisse in mindestens zwei skandinavischen Sprachen.

(3) Der M.A.-Studiengang Skandinavistik ist ein forschungsorientierter, konsekutiver Studiengang.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Skandinavistik als Haupt- wie auch als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Der M.A.-Studiengang Skandinavistik gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

(1) ¹Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. ²Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare angeboten. ³Als Seminarveranstaltungen für den Aufbaustudiengang mit Skandinavistik als M.A.-Fach werden regelmäßig Oberseminare angeboten.

(2) ¹Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden durch Tutorien unterstützt und ergänzt. ²In einem Tutorium sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

§ 5 Vorkenntnisse

¹Für das Studium der Skandinavistik im Hauptfach wie im Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache notwendig, die bis zur Orientierungsprüfung nachgewiesen werden müssen. Für das Studium der Skandinavistik im M.A.-Studiengang sind gute Kenntnisse mindestens einer und Grundkenntnisse einer weiteren modernen skandinavischen Sprache notwendig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Umfang des Studiums

(1) ¹Das Studium der Skandinavistik als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt. Zwei der drei Spezialisierungsmodule im dritten Studienjahr sind in einem gewählten Schwerpunkt (Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft oder Altnordisch) zu absolvieren, in dem auch die B.A.-These geschrieben wird.

Bitte beachten Sie, dass über diese Leistungspunkte im genannten Zeitraum hinaus die vorgeschriebenen Leistungspunkte im Nebenfach (60) und im überfachlichen Bereich (20; vgl. Rahmenordnung § 2 Abs. 2) erworben werden müssen.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (2 Semester)	1. PS	Referat, Protokoll, Hausarbeit	7
		2. PS	Referat Protokoll Klausur	7
	Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (2 Semester)	Sprachkurs I	Klausur, mündliche Prüfung	8
		Sprachkurs II	Mündliche Prüfung	6
	Grundlagenmodul Altnordisch	PS	Klausur	6
2. Studienjahr	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	PS	Referat und Hausarbeit	6
	Aufbaumodul Altnordisch oder Kulturwissenschaft	PS	Klausur	6
	Aufbaumodul skandinavische Erstsprache (2 Semester) "	Sprachkurs III	Mündliche Prüfung	6
		Sprachkurs IV	Mündliche Prüfung, Klausur	6
3. Studienjahr	Grundlagenmodul skandinavische Zweitsprache (2 Semester)	Sprachkurs I	Klausur	6
		Sprachkurs II	Mündliche Prüfung	4
	Spezialisierungsmodul I (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt: Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Altnordisch)	HS	Referat und mündliche Prüfung	8
	Spezialisierungsmodul II In einem der beiden NICHT als Schwerpunkt gewählten Bereiche: Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Altnordisch	HS	Referat und Klausur	8
	Spezialisierungsmodul III (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt: Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Altnordisch)	HS	Referat und B.A.-Arbeit	8+8 (B.A.-Arbeit)

(2) Das Studium der Skandinavistik als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von ca. 60 Leistungspunkten.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (2 Semester)	1. PS	Referat, Protokoll, Hausarbeit	7
		2. PS	Referat, Protokoll, Klausur	7
	Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (2 Semester)	Sprachkurs I	Klausur, mündliche Prüfung	8
		Sprachkurs II	Mündliche Prüfung	6
2. Studienjahr	Grundlagenmodul Altnordisch	PS	Klausur	6
	Aufbaumodul skandinavische Erstsprache (2 Semester)	Sprachkurs III	Mündliche Prüfung	6
		Sprachkurs IV	Mündliche Prüfung, Klausur	6
3. Studienjahr	Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Altnordisch	PS	Referat und Klausur	6
	Spezialisierungsmodul Entsprechend dem gewählten Aufbaumodul	HS	Referat und mündliche Prüfung	8

(3) Das Studium der Skandinavistik als *Masterstudiengang* erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. § 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. Zwei der drei Spezialisierungsmodule sind in einem gewählten Schwerpunkt (Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft oder Altnordisch) zu absolvieren, in dem auch die M.A.-Arbeit geschrieben wird.

A. Pflichtveranstaltungen:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. – 3. Semester	Spezialisierungsmodul I (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt: Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Altnordisch)	OS	Referat und mündliche Prüfung	10
	Spezialisierungsmodul II (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt: Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Altnordisch)	OS	Referat und Hausarbeit	10
	Spezialisierungsmodul III (kann auf Antrag auch in einem affinen Fach erbracht werden)	OS	Referat und Klausur	10
	Aufbaumodul skandinavische Zweitsprache (2 Semester)	Sprachkurs III	Mündliche Prüfung	6
		Sprachkurs IV	Mündliche Prüfung, Klausur	6
4. Semester			Mündliche M.A.-Prüfung	10
			M.A.-Arbeit	20

B. Wahlpflichtveranstaltungen:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. – 3. Semester	Sprachpraxis	Sprachkurs	Mündliche Prüfung	6
	Altnordische Lektüre	Übung	Mündliche Prüfung	6
	Zusätzliches Seminar aus dem Bereich der Spezialisierungsmodule	HS	Referat und Klausur	8
	Seminar aus einem affinen Fach	HS	Referat und Klausur	8
	Vorlesung (kann auch in einem affinen Fach besucht werden)	VL	Mündliche Prüfung	4

IV. Orientierungsprüfung**§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Skandinavistik im *Hauptfach* sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Skandinavistik im *Nebenfach* sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung für Skandinavistik besteht im *Hauptfach* aus 3 studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden müssen:

- Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft 2. PS (Prüfungsleistung: Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
- Grundlagenmodul Altnordisch (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)
- Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (Prüfungsleistung: mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachprüfung für Skandinavistik besteht im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden:

- Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft 2. PS (Prüfungsleistung: Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
- Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (Prüfungsleistung: mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten)

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Skandinavistik im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Skandinavistik im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht für Skandinavistik im *Hauptfach* aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden müssen:

- Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Prüfungsleistung: Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie)
- Aufbaumodul Altnordisch oder Kulturwissenschaft (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)
- Aufbaumodul skandinavische Erstsprache (Prüfungsleistung: mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten)

(2) Die Fachprüfung besteht für Skandinavistik im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden:

- Grundlagenmodul Altnordisch (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)

Aufbaumodul skandinavische Erstsprache (Prüfungsleistung: mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten)

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Skandinavistik im *Hauptfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
 2. regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Skandinavistik im *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
 2. regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) ¹Die Fachprüfung wird für Skandinavistik im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt. (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).

(2) Die Note im *Hauptfach* setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Note der Zwischenprüfung 40 %
- Spezialisierungsmodule des dritten Studienjahres 60 %

Die Spezialisierungsmodule des dritten Studienjahres werden folgendermaßen gewichtet:

- Spezialisierungsmodul I 10 %
- Spezialisierungsmodul II 10 %
- Spezialisierungsmodul III mit B.A.-Arbeit 30 %
- Sprachpraxis (Durchschnitt der Noten in der skandinavischen Erst- und Zweitsprache) 10 %

(3) Die Fachprüfung besteht für Skandinavistik im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden:

- Aufbaumodul Altnordisch oder Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft (Prüfungsleistung: 2-stündige Klausur)
- Spezialisierungsmodul entsprechend des gewählten Aufbaumoduls (Prüfungsleistung: mündliche Prüfung)

(4) Die Note im *Nebenfach* errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Zwischenprüfung und der studienbegleitenden Prüfungen im dritten Studienjahr, wobei die beiden Module entsprechend ihrer Punktezahl gewichtet werden. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

VII. M.A.-Prüfung

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Skandinavistik sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den im Pflichtbereich geforderten Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

§ 14 Prüfungsanforderungen

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen aus einer 3-stündigen Klausur, einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten und einer Hausarbeit von ca. 20 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie und sind im Kontext der drei Oberseminare zu erbringen. Die Reihenfolge, in der die Spezialisierungsmodule mit den unterschiedlichen Prüfungsleistungen absolviert werden, ist frei.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekanntzugeben.

(3) ¹Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfling seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihrem umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfling alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.

(4) ¹Gegenstand der der mündlichen M.A.-Prüfung sind vier Themen, jeweils mindestens eines aus einem der Bereiche:

moderne skandinavische Literatur

mittelalterliche skandinavische Literatur

(5) Die Master-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 37) anzufertigen.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit Die Note der Master-Arbeit, die Note der studienbegleitenden Prüfungen und der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1:1 gewichtet.

VIII. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor